

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 6.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0528 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 938.708,12 €;
hier: Aufstockung Basis-Reinvermögen (Eigenkapital) des Nettoeregietriebes Rettungsdienst

Sachverhalt:

Der Beauftragte für den Rettungsdienst, der DRK-Kreisverband Bremervörde e.V., macht aufgrund von deutlichen Kostensteigerungen in Höhe von +10,2 % gemäß Vereinbarung höhere monatliche Abschläge gegenüber dem Betrieb Rettungsdienst geltend. Verursacht werden die erheblichen Steigerungen vor allem durch Personalkostensteigerungen, die allein um +13,55 % ansteigen - unter anderem durch die tarifliche Anerkennung von jeweils 14-minütigen Umkleidezeiten vor und nach jeder Schicht, zusätzlichem Personal für den zweiten durchgehend zu besetzenden Rettungstransportwagen in Zeven, der Einführung einer Wechselschichtzulage, die höhere Einstufung von Notfallsanitätern sowie allgemeine Tarifsteigerungen. Insgesamt sind im Jahr 2018 an den Beauftragten 11,43 Mio. € abschlägig zu zahlen. Die Abschläge werden im Folgejahr spitz abgerechnet und ausgeglichen. Für das abgelaufene Jahr 2017 sind aus der Spitzabrechnung noch 835.002,08 € an den Beauftragten zu zahlen.

Die Entgeltvereinbarungen für Rettungseinsätze und Krankentransporte zur Refinanzierung des bedarfsgerechten Rettungsdienstes werden mit den Krankenkassen jeweils auf Basis des Kostenniveaus des Vorjahres getroffen, so dass die jährlichen Kostensteigerungen durch den Nettoeregietrieb vorzufinanzieren sind. Darüber hinaus können die Entgelte für die geleisteten Einsätze nur mit Zeitverzug realisiert werden, da neben Zeiten für die Bearbeitung und Erstellung der Abrechnungen auch die Zahlungen von den Krankenkassen erst mit einer Fälligkeit von einem Monat zu leisten sind, so dass sich auch daraus ein weiteres Vorfinanzierungserfordernis ergibt.

Im Ergebnis ist die Liquiditätslage des Nettoeregietriebes Rettungsdienst aktuell äußerst angespannt. Die Zuweisungen des Landkreises für die Kosten des Bürgerbegehrens in Höhe von 1,8 Mio. € sind bereits vollständig an den Nettoeregietrieb ausgezahlt worden. Die vorhandene Liquiditätskreditgrenze von 2,0 Mio. € ist ebenfalls bereits voll ausgeschöpft. Daher konnten die sich aus der Spitzabrechnung des Beauftragten für 2017 noch zu erstattenden Restkosten in Höhe von 835.002,08 € aufgrund der angespannten Liquiditätslage noch nicht gezahlt werden.

Um die Liquiditätsausstattung des Nettoregiebetriebes dauerhaft zu verbessern und diesen sofort in die Lage zu versetzen, die rückständigen Zahlungen zu leisten, wird eine außerplanmäßige Investitionsauszahlung zur Stärkung des Eigenkapitals und damit der Liquidität des Nettoregiebetriebes in Höhe rd. 939.000 € für erforderlich gehalten. Die alternative Erhöhung der Höchstgrenze für Liquiditätskredite wäre zwar unterjährig über einen genehmigungspflichtigen Nachtragshaushalt möglich, aber aufgrund der Verfahrenslänge kurzfristig nicht umsetzbar. Zudem könnte der Betrieb durch die höhere Eigenkapitalausstattung flexibler auf unterjährig erforderliche Ersatzinvestitionen bei den Einsatzfahrzeugen und den Rettungswachen reagieren.

Das Basisreinvermögen (Eigenkapital) des Betriebes Rettungsdienst hat sich seit der Gründung in 2007 wie folgt entwickelt:

	Zuführung	Bestand
2007: Gründung	+561.291,88	561.291,88 €
2012: Zuführung	+500.000,00	1.061.291,88 €
2013: Zuführung:	+250.000,00	1.311.291,88 €
2014: Zuführung:	+250.000,00	1.561.291,88 €
2015: Zuführung:	+250.000,00	1.811.291,88 €
2016: Zuführung:	+250.000,00	2.061.291,88 €
2018: Vorschlag	+938.708,12	3.000.000,00 €

Die außerplanmäßigen Auszahlungen können über Mehreinzahlungen aus Schlüsselzuweisungen gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Aufstockung des Basisreinvermögens (Eigenkapital) des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst werden im Finanzhaushalt unter Positions-Nr. 28 „Erwerb von Finanzvermögensanlagen“ im Teilhaushalt 2, Produkt 12.7.01 „Förderung des Rettungsdienstes“, außerplanmäßig 938.708,12 € als Investitionsauszahlung bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehreinzahlungen bei Schlüsselzuweisungen im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“.

Luttmann

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 6.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0531 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung;
hier: Außerplanmäßige Auszahlung für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für den Gefahrgutzug

Sachverhalt:

Ein Mannschaftstransportwagen des Gefahrgut- und Umweltschutzzuges hat am 25.08.2018 durch einen Verkehrsunfall laut Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Totalschaden davon getragen.

Der Stützpunkt des Gefahrgut- und Umweltschutzzuges der Kreisfeuerwehr befindet sich in der FTZ Zeven. Die Mitglieder dieses Zuges kommen aus verschiedenen Feuerwehren im Landkreis, deshalb sind an zwei zentral gelegenen Orten Mannschaftstransportwagen (MTW) zur Zuführung der Mannschaften zum Stützpunkt stationiert. Aufgrund des Alters des Fahrzeuges (Renault Master, Baujahr 2007) wurde ein nur geringer Wiederbeschaffungswert ermittelt, der nicht ausreichend für den Kauf eines adäquaten Ersatzfahrzeuges auf dem Gebrauchtwagenmarkt ist.

Diese Einheit wird regelmäßig zu diversen, dringlichen Einsätzen alarmiert (im laufenden Jahr z.B. bei Fa. Norix in Scheeßel, Fa. DMK in Zeven, Fa. Oetjen in Rotenburg), daher ist es zwingend erforderlich, die Einsatzfähigkeit des Zuges schnellstmöglich wieder herzustellen.

Unter den gegebenen Umständen ist die Beschaffung eines Neufahrzeuges die sinnvollste Lösung, hierfür sind rd. 50.000,00 € erforderlich. Für das verunfallte Fahrzeug wäre noch ein Erlös von etwa 9.600,00 € zu erzielen.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für den Gefahrgutzug in Höhe von 50.000,00 € im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz) unter Zeile 27 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen) wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz) bei den unter Zeile 2 (Veräußerung von Sachvermögen) veranschlagten Einzahlungen (9.600,00 €) sowie durch

Mehreinzahlungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen) bei den unter Zeile 2 veranschlagten Einzahlungen (40.400,00 €).

Luttmann



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 6.3		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0533 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018
Termin	Beratungsfolge:	
20.09.2018	Kreisausschuss	
26.09.2018	Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung;

hier: Überplanmäßige Aufwendungen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen), in Höhe von 609.000,00 € - Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 2 NKomVG

Sachverhalt:

Folgenden überplanmäßigen Aufwendungen ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 2 NKomVG zugestimmt worden:

Überplanmäßige Aufwendungen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen), Zeile 15 (Sach- und Dienstaufwand) in Höhe von 609.000,00 €

Durch die Trockenheit im Zusammenhang mit dem unterschiedlichen Lastabtrag hat sich der moorige Untergrund zusammengezogen. Die Moorstraßen sind abgesackt. Es sind Risse und verkehrsgefährdende Höhenunterschiede entstanden. Die Verkehrssicherheit ist nicht mehr sichergestellt. Auf einigen Streckenabschnitten wurde bereits die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert oder die Strecken wurden teilweise oder ganz gesperrt.

Bei den folgenden Straßen stellen sich der Zustand und die notwendigen Sofortmaßnahmen wie folgt dar:

K 106: Fahrbahnbreite Betonfahrbahn: 3,85 m, beidseitig überfahrbarer Seitenstreifen bis zu 10 cm abgesackt - Auffüllung mit Schotter bzw. Asphalt; Asphaltfahrbahn: Unebenheiten - Tränkdecke muss erneuert werden

K 103: Absackung der Fahrbahn, dadurch Hügel im Bereich von 13 Durchlässen - Angleichung der Fahrbahnoberfläche

K 148 und K 136: Unebenheiten - Tränkdecke muss erneuert werden

K 101, K 102, K 105, K 124, K 144, K 148: starke Versackungen - Asphalteinbau in betroffene Teilbereiche durch eigenes Personal

Radwege K 102, K 103, K 148: Querneigung von bis zu 20 Prozent mit sehr ausgebreiteter Rissbildung in starker Ausprägung - Profilfräsen und Einbringen neuer Asphaltdeckschicht

Um die Verkehrssicherheit der Straßen und Gehwege weiterhin zu gewährleisten, müssen umgehend Maßnahmen eingeleitet werden. In der Winterperiode werden sich die Schäden noch stärker auswirken und weitere Sperrungen werden unausweichlich. Eine Eilentscheidung war erforderlich.

Die überplanmäßigen Mittel waren im Wege einer Eilentscheidung bereitzustellen, da die Verkehrssicherheit nicht mehr in vollen Umfang gegeben war.

Deckung: Mehrerträge im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen), Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Luttmann



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 6.4		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0532 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018
Termin	Beratungsfolge:	
20.09.2018	Kreisausschuss	
26.09.2018	Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung;

hier: Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen) für Planungskosten an der K 106 (Moorstraße) - Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 2 NKomVG

Sachverhalt:

Folgender außerplanmäßigen Auszahlung ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 2 NKomVG zugestimmt worden:

Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen) für Planungskosten an der K 106 (Moorstraße) 40.000 €

An der K 106 (Moorstraße) ist durch die Trockenheit der moorige Untergrund ausgetrocknet. Die Fahrbahn aus Betonplatten ist abgesackt. Es haben sich starke Wellen an der Oberfläche gebildet. Einige Platten sind bereits gerissen. Die Schäden nehmen stetig zu. Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht mehr möglich. Zur Wahl einer nachhaltigen Bauweise (Erneuerung/Ausbau) sind die Untersuchung des Schichtenaufbaus und die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich.

Die zul. Geschwindigkeit wurde aus Verkehrssicherheitsgründen auf 30 km/h reduziert. Um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, muss die Leistung umgehend beauftragt werden, um den schnellstmöglichen Baubeginn (Wahl der Bauweise, evtl. Genehmigungsverfahren etc.) realisieren zu können.

Die außerplanmäßigen Mittel waren im Wege einer Eilentscheidung bereitzustellen, da die Verkehrssicherheit nicht mehr in vollen Umfang gegeben war.

Deckung: Mehreinzahlungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen), Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Luttmann



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 6.5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0499 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018
Termin	Beratungsfolge:	
16.08.2018 26.09.2018	Kreisausschuss Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung; Überplanmäßige Aufwendung im Teilhaushalt 8 (Olanen, Bauen, Umwelt), Produkt 53.7.02 (Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht) - Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 2 NKomVG

Sachverhalt:

Folgender überplanmäßigen Aufwendung ist im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 2 NKomVG zugestimmt worden:

Überplanmäßige Aufwendung für die Bodensanierung des Betriebsgeländes der ehem. chemischen Reinigung und Färberei Loeck in Sittensen in Höhe von 500.000 € im Teilhaushalt 8 - Planen, Bauen, Umwelt -, Produkt 53.7.02 -Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht, Sachkonto 4291000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen.

Nach Auswertung der aktuellen Untersuchungen sind die Bodenbelastungen mit leichtflüchtigen Chlorkohlenwasserstoffen (LCKW) und mineralischen Kohlenwasserstoffen (MKW) deutlich höher aus als ursprünglich erwartet. Für eine nachhaltige Verbesserung der Gesamtsituation bezüglich Boden- und Grundwasserbelastung sind umfänglichere Sanierungsarbeiten als geplant vorzunehmen, die zu Mehrkosten in Höhe von 500.000 € führen. Vom Land Niedersachsen sind weitere Fördermittel in Höhe von 230.000 € in Aussicht gestellt worden. Die Maßnahme ist für September und Oktober geplant, damit die Sanierung vor Wintereinbruch fertiggestellt werden kann, weil es sonst zu längerfristigen Zeitverzögerungen kommt und erhöhte Kosten in Kauf genommen werden müssen. Dadurch war es erforderlich, die überplanmäßigen Mittel im Wege einer Eilentscheidung bereitzustellen.

Deckung:

- a) Mehrerträge in Höhe von 230.000 € im Teilhaushalt 8, -Planen, Bauen, Umwelt-, Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht bei Sachkonto 3141000 Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke und
- b) Mehrerträge in Höhe von 270.000 € im Teilhaushalt 9 -Allgemeine Finanzwirtschaft-, Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen) bei Sachkonto 3111000 (Schlüsselzuweisungen vom Land).



Beschlussvorlage Veterinäramt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0519 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 19.08.2018: "Aussetzung der Gebührenerhebung für Bescheinigungen gemäß § 5 Bienenseuchen-Verordnung"

Sachverhalt:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Wer mit seinen Bienenvölkern aus einem Landkreis in den anderen wandern will, bedarf einer amtstierärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Völker frei von Amerikanischer Faulbrut sind.

Nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben. Durchschnittlich werden jährlich ca. 100 Bescheinigungen ausgestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut (AFB) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die von sporenbildenden Bakterien verursacht wird. Die Ausbruchszahlen der letzten fünf Jahre ergeben sich aus folgender Tabelle (ohne Angaben der betroffenen Völker):

Jahr	Niedersachsen	Rotenburg (Wümme)
2013	30	3
2014	23	2
2015	23	9
2016	21	4
2017	23	0

Imker sind verpflichtet der Tierseuchenkasse beizutreten. Damit steht ihnen im Fall des Nachweises der AFB eine Entschädigung für die getöteten Völker zu.

Wenn vom Insekten- bzw. Bienensterben gesprochen wird, so betrifft dieses Wildbienen (Hummeln, Mauerbienen, etc.). Die Honigbiene der Imker ist hingegen nicht vom Insektensterben bedroht. Vielmehr nimmt die Zahl der Imker jährlich um ca. 5 % zu und damit auch die Zahl der Völker. In Niedersachsen imkern derzeit ca. 12.000 Personen mit sicherlich knapp 100.000 Völkern.

Gemäß § 1 GOVV sind für Amtshandlungen im Bereich des Veterinärwesens Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Einen Verzicht auf die Gebührenerhebung sieht die GOVV nicht vor.

Von der Erhebung einer Gebühr kann allerdings nach § 2 Absatz 2 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) hat das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Erlass vom 30.11.17 klargestellt, dass die Beurteilung der Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 2 NVwKostG zweistufig zu erfolgen hat:

„Auf der ersten Stufe ist zu entscheiden, ob an dem ganzen oder teilweisen Absehen von der Gebührenerhebung ein öffentliches Interesse besteht. Bei dieser Bewertung ist von dem grundsätzlichen öffentlichen Interesse der Behörde an der Gebühr zum Ausgleich der von ihr erbrachten Gegenleistung auszugehen. Nur wenn im Einzelfall besondere andere öffentliche Gegeninteressen das Gebühreninteresse und weitere Behördeninteressen überwiegen, liegt die Gebührenerhebung zumindest teilweise nicht im öffentlichen Interesse.“

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dagegen spricht bereits, dass die Zahl der mit AFB infizierten Bienenvölker viel zu gering ist, ein volkswirtschaftlicher Schaden entsteht durch die AFB nicht. Dies stellte sich bei einem Nachweis der ASP ganz anders dar, der entstehende volkswirtschaftliche Schaden dürfte in diesem Fall immens sein. Insoweit liegt der in der Antragsbegründung in Bezug genommenen Aussetzung der Erhebung der Trichinenuntersuchungsgebühr beim Schwarzwild ein ganz anderer Sachverhalt zugrunde.

Zudem handelt es sich bei der Aussetzung der Erhebung der Trichinenuntersuchungsgebühr um eine zeitlich beschränkte Maßnahme des Landkreises bis die Unterstützung des Landes Niedersachsen greift. Um die Untersuchungsgebühr nicht zahlen zu müssen, muss der Jäger als Gegenleistung eine Blutprobe abgeben. Mit dem Anreiz der vollständigen Reduzierung der Gebühr soll die Jagdstrecke auf Schwarzwild erhöht werden. Die Senkung der Schwarzwilddichte ist eine der wichtigsten Aufgaben in der ASP-Prävention. Hier wird also direkt die Tierseuchenbekämpfung gefördert.

Ein Verzicht auf die Gebührenerhebung für Bescheinigungen gemäß § 5 Bienenseuchen-Verordnung hätte hingegen keinen präventiven Charakter und stünde auch sonst nicht in direktem Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung.

Luttmann

Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlishöfen

Fon: 04763 1404 (p)
Fax: 04763-628567 (d)
Mobil 0152-02798409
volker.kullik@t-online.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

19. August 2018

Aussetzung Gebührenerhebung für Bescheinigungen gemäß § 5 Bienenseuchen-Verordnung

Guten Tag Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion beantrage ich, dass von der Erhebung der Gebühren für die Ausstellung amtstierärztlicher Bescheinigungen nach § 5 Bienenseuchen-Verordnung bis auf Weiteres abgesehen wird.

Begründung: Ein besorgniserregendes Insekten- bzw. Bienensterben wird aktuell in allen Medien diskutiert. Inzwischen werden Bundes- und Landesprogramme zum Gegensteuern aufgelegt. Besonders auch in unserem Landkreis sind durch massive Veränderungen in Natur und Landschaft und den Einsatz von Pestiziden die Bedingungen für Insekten und Bienen immer ungünstiger geworden. Durch den Rückgang der Wildbienen und anderer Insekten nimmt die Bedeutung der Imkerei für die Bestäubung von Wild- und Nutzpflanzen immer mehr zu. Imker leisten mit ihrem Einsatz zunehmend einen unverzichtbaren gesellschaftlichen und ökologischen Beitrag. Daher sollte ihnen - in Anlehnung an den im Februar beschlossenen Gebührenverzicht zugunsten der Jägerschaft für die Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild – ebenfalls ein Gebührenverzicht gewährt werden.

Mit freundlichem Gruß

gez. V. Kullik

Beschlussvorlage Jugendamt		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0530		
Tagesordnungspunkt: 8		Status: öffentlich		
		Datum: 14.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Mit der Änderung des Nds. KiTaG ist zum 01.08.2018 die Gebührenbefreiung für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten in Kraft getreten.

Im Rahmen der Gespräche zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land im Mai dieses Jahres über einen finanziellen Ausgleich für die durch die Gebührenbefreiung bedingten Einnahmeausfälle bei den Kita-Trägern wurde u.a. vereinbart, dass das Land den örtlichen Jugendhilfeträgern über eine Förderrichtlinie 20 Mio € aus Bundesmitteln zur Verfügung stellt, wenn auch Angebote der Kindertagespflege, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz absichern, beitragsfrei gestellt werden.

Unabhängig von dieser Vereinbarung und dem Inhalt der - noch zu erarbeitenden - Förderrichtlinie des Landes löst die Einführung der Gebührenbefreiung für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindertagesstätten für den Bereich der Kostenbeitragsforderungen im Rahmen der Tagespflege aus folgenden Gründen Handlungsdruck aus:

In Krippen betreute Kinder, die im Verlauf des letzten Jahres in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden, wechseln regelmäßig erst zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08.) in eine Kindergartengruppe. Nach der Neuregelung im Nds. KiTaG greift gleichwohl bereits ab dem 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, die Gebührenbefreiung.

Bei Kindern, die in Tagespflege betreut werden, erfolgt die Aufnahme in einen Kindergarten ebenfalls regelmäßig erst zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08.), auch wenn sie das 3. Lebensjahr bereits im Laufe des letzten Jahres ihrer Betreuung in Tagespflege vollenden. Da die Tagespflegesatzung des Landkreises eine Befreiung von der Kostenbeitragspflicht für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs bislang nicht vorsieht, ist zu erwarten, dass zumindest ein Teil der betroffenen Eltern ihr Kind mit dem 3. Geburtstag in der Tagespflege abmeldet und gegenüber dem örtlichen Kita-Träger den Rechtsanspruch auf einen - gebührenfreien - Platz im Kindergarten geltend macht. Eine solche Entwicklung widerspricht den Interessen sämtlicher

Beteiligter. Die Kita-Träger hätten durch solche Übertritte in den Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahrs weitere Kapazitäten zu schaffen, die bei normalem Eintritt zum 01.08. nicht benötigt würden und die Tagespflegepersonen müssten sich kurzfristig um eine Neubelegung der frei werdenden Betreuungsplätze bemühen.

Um hier eine Gleichbehandlung der in Tagespflege und in Krippen betreuten 3-jährigen zu erreichen, sollte auch bei der Förderung von Kindern in Tagespflege für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Auswertung der durch den Landkreis geförderten Betreuungsverhältnisse in Tagespflege im Zeitraum vom 01.08.2017 - 31.07.2018 ergibt folgendes Bild:

Fälle Förderung in Tagespflege insgesamt <i>(pro Monat, im Jahresschnitt)</i>	337	
festgesetzte Kostenbeiträge 01.08.2017 - 31.07.2018 insgesamt	531.452,36 €	
Fälle Tagespflege Kinder im Alter von 3 Jahren - Einschulung <i>(pro Monat, im Jahresschnitt)</i>	52	ca. 15 %
festgesetzte Kostenbeiträge 01.08.2017 - 31.07.2018 für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung	82.641,26 €	

Sofern der Landkreis für die Förderung in Tagespflege von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung auf die Festsetzung von Kostenbeiträgen verzichtete, bedeutete dies einen jährlichen Einnahmeausfall von ca. **80.000 €** (= ca. 15 % der bisherigen Einnahmen).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zumindest ein Teil dieses Betrags durch die angekündigten Ausgleichszahlungen des Landes wieder ausgeglichen wird, auch wenn derzeit noch keine belastbare Aussage zur Höhe dieser Ausgleichszahlungen gemacht werden kann.

Änderungen der Tagespflegesatzung

Für die Einführung einer Befreiung von der Kostenbeitragspflicht für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung ist zunächst folgende Ergänzung des § 5 der Tagespflegesatzung erforderlich (Änderung in kursiver Schrift und Fettdruck dargestellt):

§ 5 Kostenbeitragspflicht
Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
<i>Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.</i>

Aus der Einführung einer Freistellung von der Kostenbeitragspflicht ergibt sich dann die Notwendigkeit folgender Anpassung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Tagespflegesatzung, in dem die Ermäßigungen des Kostenbeitrags bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder in Tagespflege geregelt sind (bisherige Fassung als durchgestrichener Text, Neufassung in kursiver Schrift und Fettdruck dargestellt):

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- ~~(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.~~
- (2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.*
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (...)

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass Ermäßigungen nur dann greifen, wenn für die gleichzeitig in Tagespflege betreuten Kinder eine Kostenbeitragspflicht besteht.

In der Anlage 2 wird **nachrichtlich** die sich nach vorgeschlagener Beschlussfassung ergebende neue Gesamtfassung der Satzung zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 5 der Satzung

§ 5 wird ergänzt um folgenden Satz 2:

„Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.“

Artikel 2

Änderung des § 7 der Satzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.“

Art 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Nachrichtlich

Gesamtfassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege mit Berücksichtigung der Neuregelungen der Änderungssatzung

§ 1**Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2**Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.

- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 4,10 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,20 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von fünf Jahren erhält die Tagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 2,40 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von zehn Jahren von 2,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.
- (4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.

- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.
- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V),
- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.
Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.
- Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.
- (6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.
- Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann
- auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
 - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers
- eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

§ 9

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.

Anlage

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0502 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	11	0	2
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 196 „Franzhorn“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen.

Das NSG befindet sich zu großen Teilen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Bereits vor Durchführung des Beteiligungsverfahrens fand im November 2017 eine Besprechung zum geplanten Ausweisungsverfahren mit den Landesforsten statt. Aufgrund der geringen Anzahl der privaten Eigentümer war es möglich, auf eine Öffentlichkeitsveranstaltung zu verzichten und stattdessen eine persönliche Information über das geplante Ausweisungsverfahren per Post durchzuführen. Dies fand durch Schreiben vom 07.02.2018, dem ein vollständiger Verordnungsentwurf beigelegt war, statt. Im Anschluss daran wurde ein Einzelgespräch mit betroffenen Eigentümern geführt.

Ein Teilstück des NSG, das außerhalb des FFH-Gebiets im südöstlichen Bereich liegt, befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz und wurde in das Gebiet integriert.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 05.04.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 02.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018 durch die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinde Geestequelle sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind in den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 29.08.2018 enthalten und über das Kreistagsinformationssystem abrufbar.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Franzhorn" in der Gemeinde Gnarrenburg
im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Franzhorn" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" auf sandig-lehmigem Standort über Geschiebelehm. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Kleinere Nadelholzforsten vorwiegend aus Fichte sind eingestreut. Im Süden liegen zwei größere Grünlandflächen im Brachestadium.
Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen. Im südöstlichen Teilgebiet schließen sich Riede, Röhrichte und Sümpfe, Sumpfwälder und im Norden eine quellige Nasswiese an die Stillgewässer an.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" (DE 2519-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 183 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und im Naturwald dauerhaft ungenutzten und der natürlichen Entwicklung überlassenen Erlen-Eschen-Auwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern, feuchten Eichen- und Eichenmischwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern auf größtenteils historisch alten Waldstandorten, teilweise mit Vorkommen von Quellbereichen,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Franzhorn" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - b) 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - c) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - d) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG⁴),
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
23. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
24. das Reiten,
25. die fischereiliche Nutzung.

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112).

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Dokumentation der im NSG befindlichen Hügelgräber gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 11. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 14. der Einsatz unbemannter Luffahrzeuge für forstwirtschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den

Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
- a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - d) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - f) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - g) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - h) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von d), g) und h) zulassen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG außerhalb der Naturwaldflächen
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der

- Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 a) bis g) und j), jedoch zusätzlich mit folgender Auflage
bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100). Zusätzlich gelten die Vorgaben aus Nr. 2 auf den Waldflächen der NLF mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190 und die Vorgaben aus der Nr. 3 auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9120.
Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"⁵ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-

⁵ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100.

Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald⁶.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz auf ihren Eigentumsflächen durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

⁶ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106ff).

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

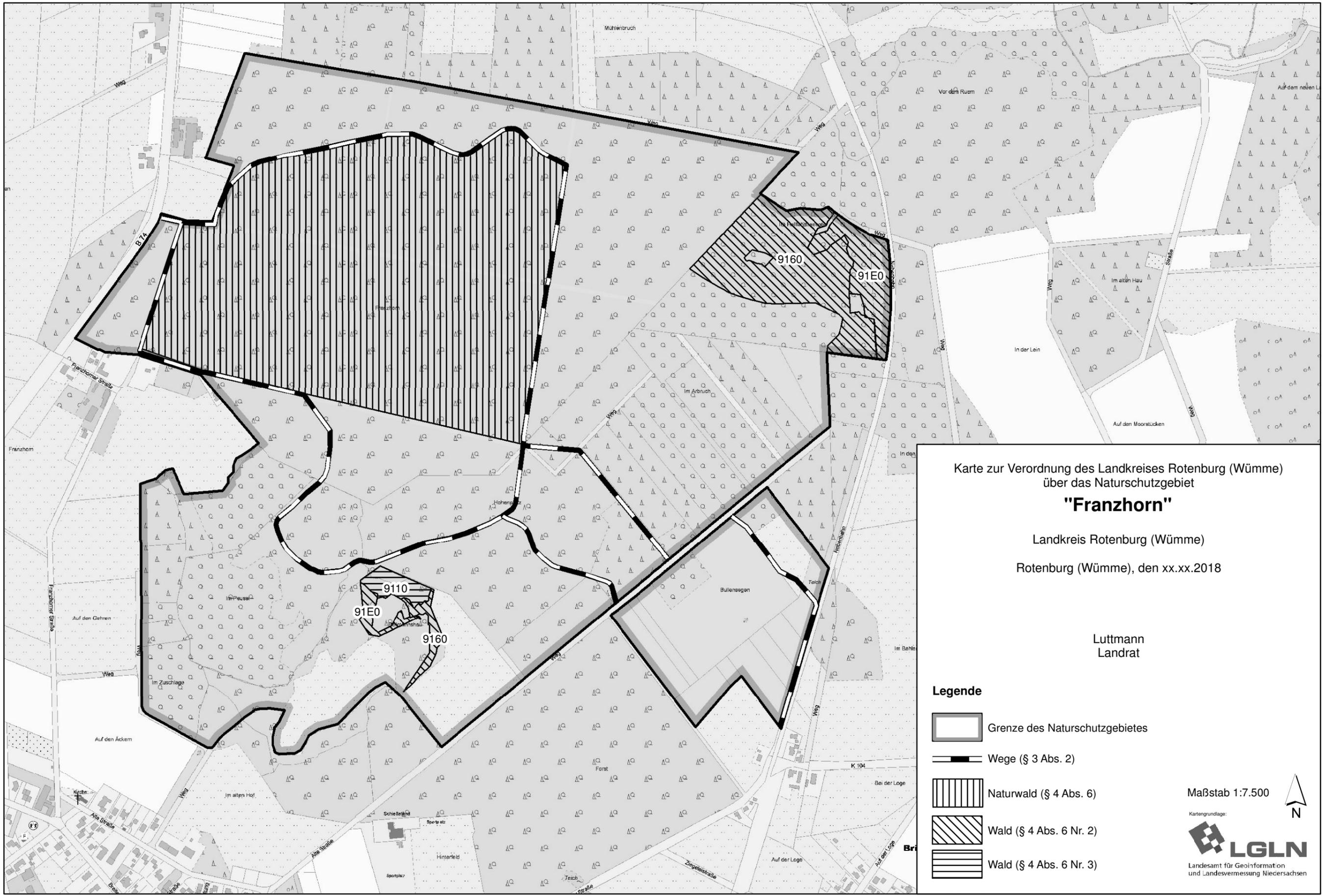
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Franzhorn"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wege (§ 3 Abs. 2)
-  Naturwald (§ 4 Abs. 6)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 2)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)

Maßstab 1:7.500



Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0503		
		Status: nicht öffentlich		
		Datum: 14.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	13	0	0
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Osteschleife Hundswiesen"

Sachverhalt:

Ein Teil des FFH-Gebiets 432 „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 21.06.2017 als landkreisübergreifendes Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden.

Das NSG liegt östlich der Ortschaft Nieder-Ochtenhausen in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in der Gemeinde Estorf (Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten) im Landkreis Stade. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Zevener Geest" im Naturraum „Stader Geest". Das Gebiet umfasst eine Schleife der Oste mit am Gewässer liegenden Süßwasserwatt-, Schilf- und Rohrglanzgrasflächen sowie einem kleinen Tideauwald. Alle Flächen befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 09.05.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 01.06.2018 bis zum 30.06.2018 durch die Stadt Bremervörde, die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten sowie die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleife Hundswiesen" werden in der anliegenden Fassung vorbehaltlich des Einvernehmens des Landkreises Stade beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind in den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 29.08.2018 enthalten und über das Kreistagsinformationssystem abrufbar.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Osteschleife Hundswiesen"
in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und
in der Gemeinde Estorf, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade**

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Osteschleife Hundswiesen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Nieder-Ochtenhausen in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in der Gemeinde Estorf im Landkreis Stade. Das Gebiet umfasst eine Schleife der Oste mit am Gewässer liegenden Süßwasserwatt-, Schilf- und Rohrglanzgrasflächen sowie einem kleinen Tideauwald.
Das Gebiet dient als Wanderkorridor für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Meer- und Flussneunaugen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, und dem Landkreis Stade, Naturschutzbehörde, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" (DE 2320-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 20 ha. Davon entfallen ca. 14,5 ha auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) und ca. 5,5 ha auf den Landkreis Stade.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Oste als naturnahes, tidgeprägtes Fließgewässer sowie als Wandergewässer für Neunaugenarten,
 2. die Erhaltung und möglichst eigendynamische Entwicklung der Wattflächen, Tideröhrichten und des Tideauwaldes,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten im FFH-Gebiet "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
in dem durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flusslauf. Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs als Wanderkorridor,
 - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
in dem durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flusslauf. Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs als Wanderkorridor.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. Röhrichte zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen),
11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Befahren der Oste als Landeswasserstraße mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über das Befahren der Oste,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße einschließlich der notwendigen Vermessungsarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste gemäß dem Unterhaltungsrahmenplan Untere Oste⁴. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.

⁴ Unterhaltungsrahmenplan Untere Oste Strom-km 0+000 bis Strom-km 69+750, 2015, BIOS.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

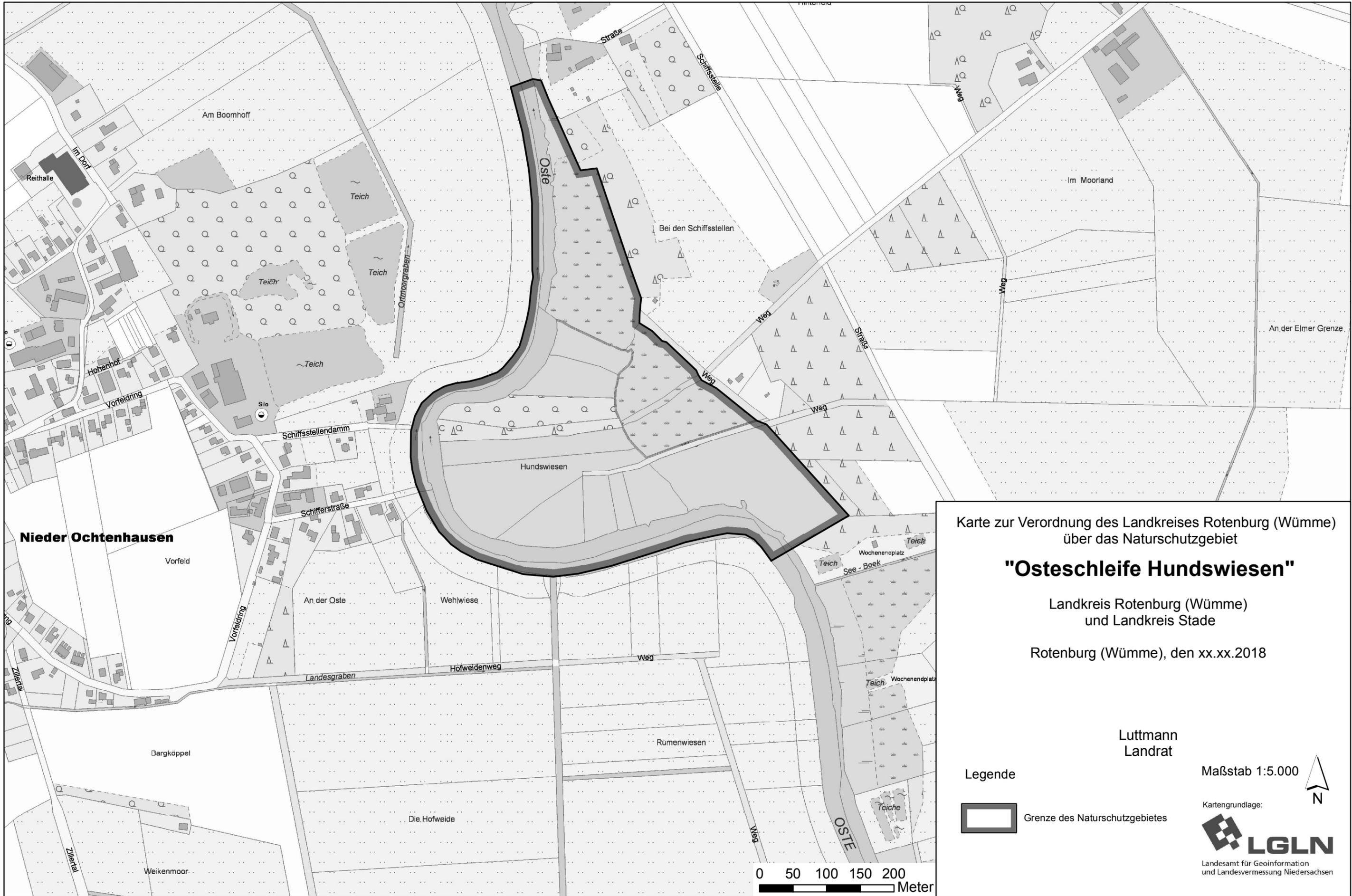
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stade und im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Osteschleife Hundswiesen"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
und Landkreis Stade

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes

Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

0 50 100 150 200
Meter

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0504 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	12	0	1
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wörpe“

Sachverhalt:

Ein Teil des FFH-Gebiets 033 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen werden.

Der GLB liegt westlich der Ortschaft Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Er befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Hamme-Oste-Niederung“ im Naturraum „Stader Geest“. Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m. Alle Flächen befinden sich im Eigentum des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Teufelsmoor.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 24.05.2018 eingeleitet. Zudem wurden die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wörpe“ werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind in den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 29.08.2018 enthalten und über das Kreistagsinformationssystem abrufbar.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wörpe"
in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2, 29, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1 Nr. 2, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Wörpe" erklärt.
- (2) Der GLB befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m.
- (3) Die Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der GLB umfasst das im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" (DE2718-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Der GLB hat eine Größe von ca. 2 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des GLB ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (2) Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als naturnahes Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Fluss- und Meerneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotter,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerböschungen und ungenutzten Uferstrandstreifen mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im GLB.
- (3) Der GLB ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des GLB im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" (Anhang I FFH-Richtlinie) als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) am Ufer der Wörpe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Wörpe (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur, strukturreiche Gewässerrandstreifen, Ruhebereiche bzw. störungs-/nutzungsfreien Zone und eine hohe Gewässergüte) sowie Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotter durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang des Gewässers im Sinne des Biotopverbunds.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des GLB sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wörpe und zu wissenschaftlichen Zwecken,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wörpe unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung nach folgenden Vorgaben:
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie

3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wörpe durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
 1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB sowie zur weiteren Information über den GLB.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für den GLB dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

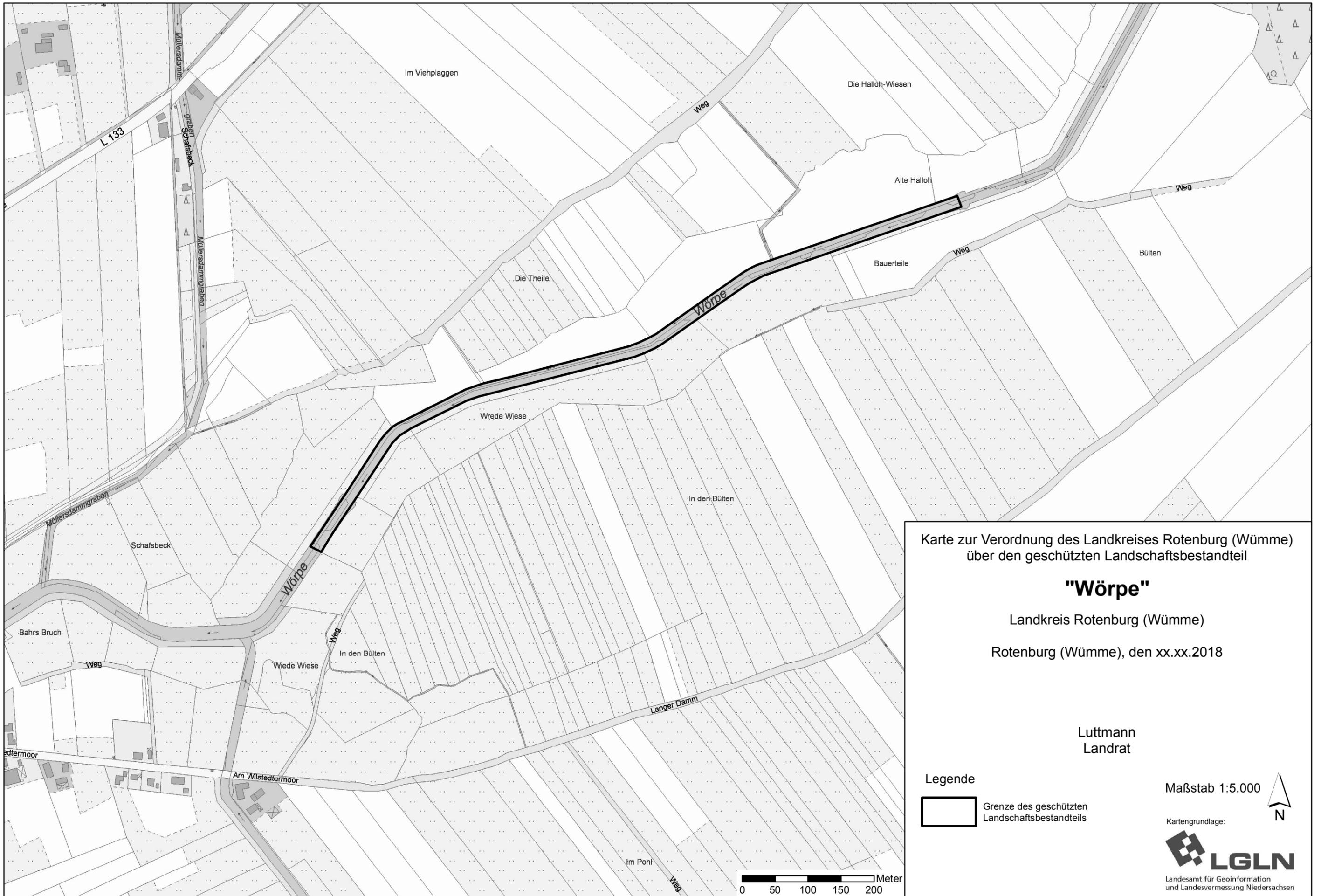
Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Wörpe"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

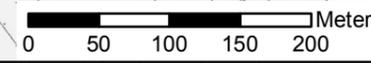
Luttmann
Landrat

Legende

 Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteils

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0509 Status: öffentlich Datum: 14.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.09.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Beitritt des Landkreises zum 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen - Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V.

Sachverhalt:

Das 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. wurde 2006 vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz im Verbund mit den Trägern und Förderern des Projektes, dem Landkreis Emsland, der Landwirtschaftskammer Hannover, der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim, Holzminden, Göttingen (HAWK) und dem Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik (DIL) ins Leben gerufen.

Seither erfüllt das 3N Kompetenzzentrum landesweit die vielfältigen Aufgaben als zentrale Informations- und Anlaufstelle für die Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Kommunen, Wissenschaft und Bürger im Bereich nachwachsender Rohstoffe und Bioenergie. Das 3N Netzwerk stärkt als Kompetenzverbund die niedersächsischen Interessen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe auf nationaler und internationaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft.

Durch innovative Technologien und die Entwicklung sowie Erprobung neuer Verfahren setzt das 3N Kompetenzzentrum sich für einen nachhaltigen Einsatz der verwendeten Rohstoffe und für eine verstärkte Kreislaufwirtschaft ein.

Die Gülle- und Gärrestaufbereitung und eine nachhaltige Nährstoffnutzung (incl. neuer Düngesysteme) nehmen hierbei aufgrund der aktuellen Problematik (Nährstoffüberschuss, Grundwasser) einen besonderen Stellenwert ein.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) arbeitet bereits seit etwa zehn Jahren mit dem 3N Kompetenzzentrum zusammen und profitiert von den Netzwerken und Beratungen vor Ort. Die Kooperation erfolgt in erster Linie informativ. Um künftig in die konkrete Projektarbeit einzusteigen, so dass von Fördermitteln profitiert werden kann, bedarf es der Mitgliedschaft des Kompetenzzentrums. Insbesondere die Nährstoffproblematik im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll projektbezogen aufgegriffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis beantragt die Mitgliedschaft bei 3N.
Der Mitgliedsbeitrag (jährlich 1.500,- €) sowie der Aufnahmebeitrag in Höhe von 1.500,- € wird im Produkt 57.1.01 bereitgestellt.

Luttmann